

Formulierungshilfen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege (Textbuch)

(Textbuch aus Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kz. 51.91)

Vorbemerkung:

In zahlreichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren (z. B. BauO, DSchG, Planfeststellungsverfahren) ist jeweils über die **Denkmalverträglichkeit** und damit über die **Genehmigungsfähigkeit** von Maßnahmen zu entscheiden. Aus der Praxis (verwendet wurde u. a. das Texthandbuch der Münchner Lokalbaukommission vom Juni 1998) wurden **Musterformulierungen für Nebenbestimmungen** entwickelt, die als Formulierungshilfen dienen können. Es ist zu beachten, dass je nach der Rechtslage diese Formulierungen gegebenenfalls angepasst werden müssen. Ermessensentscheidungen müssen besonders **begründet** werden (§ 39 VwVfG).

Inhaltsübersicht

1	3.4
Genehmigung	Dokumentation
1.1	3.5
Genehmigung / Normalfälle	Vorbehalt von Nebenbestimmungen
1.2	4
Ensemble / Denkmalbereich	Bedingungen und Auflagen für einzelne Bauteile
1.3	4.1
Anwesen in der Nähe von Denkmälern	Fassade
1.4	4.2
Teilgenehmigung	Fenster, Fensterläden
1.5	4.3
Ermessen	Schaufenster, Markisen, Werbung
1.6	4.4
Steuervorteile	Haustüren, Tore
1.7	4.5
Steuerliche Vergünstigungen nur ab Genehmigung	4.6
1.8	Dach, Spenglerarbeiten, Kamine
Zuschüsse	4.7
1.9	Dachgauben / Balkone
Ordnungswidrigkeiten	4.8
2	Treppenhaus
Allgemeine Nebenbestimmungen	4.9
2.1	Innenräume
Erhaltung des Bestands, Absprache bei Veränderungen	4.9
2.2	Außenanlagen
Kontaktaufnahme vor Baubeginn	5
2.3	Archäologie / Bodendenkmäler
Abstimmung des Umgangs mit den Details	5.1
2.4	Mögliche Funde, Arbeitsbeginn
Instandsetzungskonzept	5.2
2.5	Anzeigepflicht
Detailliertes Instandsetzungskonzept	5.3
2.6	Aufbewahrung der Fundgegenstände
Frist, Zeitablauf	5.4
	5.5
	Fundbergung
	Entfernung Rotlage

2.7	5.6
Bedingung, Sicherheitsleistung	Grabung, Freigabe
2.8	5.7
Auflagen	Absicherung des Grabungsareals
2.9	5.8
Vorbehalt von Nebenbestimmungen	Grabungsdokumentation
3	5.9
Voruntersuchungen und Dokumentation	Schatzregal
3.1	6
Allgemeine Voruntersuchungen	Adressen
3.2	6.1
Geeignete Fachleute	Untere Denkmalschutzbehörde
3.3	6.2
Finanzierung	Baugenehmigungsbehörde
	6.3
	Denkmalfachbehörde

1 Genehmigung

1.1 Genehmigung / Normalfälle

Das Gebäude ist einschließlich der zugehörigen historischen Nebengebäude und Ausstattungsstücke ein Denkmal (§§ _____ DSchG). Es ist mit folgendem Text in die Denkmalliste eingetragen _____. / Es ist zwar nicht in die Denkmalliste eingetragen, erfüllt aber die Merkmale des Denkmalbegriffs, weil _____ (ausführen). Der Erhaltungspflicht unterliegen daher nicht nur Bauteile des Denkmals wie Dach, Dachstuhl, Kamine, Fassaden, Fenster, Eingangstüren, Garteneinfriedungen usw., sondern auch die historischen Innendetails wie Treppenhaus einschließlich Treppen, Geländer, Wohnungs- und Zimmertüren, Stukturen, Putze, Wandgemälde und andere Ausschmückungen, Vertäfelungen, Böden, Figuren.

1.1.1

Die beantragten Maßnahmen werden hiermit genehmigt / erlaubt.

1.1.2

Die beantragten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt _____ (ausführen).

1.1.3

Die beantragte Maßnahme wird nicht genehmigt, weil _____ (Begründung, § 29 VwVfG).

1.1.4

Die beantragte Maßnahme kann noch nicht genehmigt werden, weil zur Entscheidungsreife fehlen _____ (ausführen).

1.2 Ensemble / Denkmalbereich

Das Gebäude ist zwar selbst kein in die Denkmalliste eingetragenes Denkmal, jedoch Bestandteil des Ensembles / des Denkmalbereichs _____ (§§ _____ DSchG). Die beantragten Maßnahmen werden nach Maßgabe der folgenden denkmalpflegerischen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.3 Anwesen in der Nähe von Denkmälern

Das Gebäude ist zwar selbst kein Denkmal, steht aber in der Nähe von Baudenkmalen im Sinne des § _____ DSchG. Die beantragten Maßnahmen wer-

den nach Maßgabe der folgenden denkmalpflegerischen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.4 Teilgenehmigung

Nach dem gegenwärtigen Stand der Antragsunterlagen kann die Genehmigung noch nicht für das gesamte Vorhaben erteilt werden, weil _____. Aus diesem Grund werden zunächst nur folgende Teile genehmigt _____.

1.5 Ermessen

Die Entscheidung über die Genehmigung / Erlaubnis ist nach §§ _____ BO / DSchG usw. (Rechtsgrundlage) eine Ermessensentscheidung. Bei der Entscheidung über die Nebenbestimmungen ist von folgenden Erwägungen ausgegangen worden: _____ (ggf. ausführlich begründen, § 39 VwVfG).

1.6 Steuervorteile

Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahmen entsprechend dieser Genehmigung und in steter Abstimmung mit den Denkmalbehörden durchgeführt werden. Bestätigungen für das Finanzamt stellt das Landesamt für Denkmalpflege / oder die _____ Behörde nach erfolgreicher Beendigung der Arbeiten aus. Diese Abstimmung wird durch die vorliegende Genehmigung nicht ersetzt. Gegebenenfalls: Hinweis: Das Landesamt für Denkmalpflege hat dieser Genehmigung nicht zugestimmt; deshalb entfallen die steuerlichen Vergünstigungen.

1.7 Steuerliche Vergünstigungen nur ab Genehmigung

Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft können nur für Maßnahmen gewährt werden, die nach Erteilung dieser Genehmigung und in weiterer laufender Abstimmung mit den Denkmalbehörden durchgeführt werden.

1.8 Zuschüsse

Zuschüsse für das Vorhaben können insbesondere beantragt werden bei _____. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Erteilung des Zuschussbescheides begonnene Maßnahmen in der Regel (Ausnahme: Zustimmung zum sog. vorzeitigen Beginn durch die Bewilligungsbehörde liegt vor) nicht gefördert werden.

1.9 Ordnungswidrigkeiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Veränderung eines Denkmals nach § _____ DSchG als Ordnungswidrigkeit mit erhöhten Bußgeldern bedroht ist. Außerdem entfallen die besonderen steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten und zugesagten Zuschüsse, wenn die Maßnahmen nicht mit den Denkmalbehörden abgestimmt worden sind.

2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1 Erhaltung des Bestands, Absprache bei Veränderungen

Der historische Bestand der Anlage ist zu erhalten. Veränderungen aller Art dürfen jeweils nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden (§ _____ DSchG).

2.2 Kontaktaufnahme vor Baubeginn

Zur Klärung der denkmalpflegerischen Erfordernisse ist rechtzeitig v o r B e g i n n mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

2.3 Abstimmung des Umgangs mit den Details

Der Umgang mit den Details (Dacheindeckung, Kamine, Gauben, Fenster, Türen, Treppenhaus, Fliesen, Böden, Putz, Stuck, Ausschmückungen wie Wandmalereien und Vertäfelungen) ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde einzeln abzustimmen.

2.4 Instandsetzungskonzept

Rechtzeitig vor Beginn ist ein detailliertes Instandsetzungskonzept / das Leistungsverzeichnis vorzulegen und von der Unteren Denkmalschutzbehörde abnehmen zu lassen. Der Inhalt des Instandsetzungskonzepts, das den Umgang mit den Baudetails beschreiben soll, ist im Einzelnen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das abgenommene Instandsetzungskonzept ist Grundlage für die Ausführung.

2.5 Detailliertes Instandsetzungskonzept

Rechtzeitig vor Beginn ist ein detailliertes Instandsetzungskonzept / das Leistungsverzeichnis vorzulegen und von der Unteren Denkmalschutzbehörde abnehmen zu lassen. Das Instandsetzungskonzept ist auf der Grundlage einer Befunduntersuchung, eines Türenbestandsplans, eines Fensterbestandsplans und einer Fotodokumentation im Sinne eines Raumbuchs (zum Raumbuch siehe *Kennzahl 46.23*) (enthält den Umgang mit den Baudetails wie Böden, Wänden, Decken, Treppenhaus, Fenster, Türen, Ausstattung usw.) zu entwickeln und zu formulieren. Der Inhalt des Instandsetzungskonzepts ist im Einzelnen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das abgenommene Instandsetzungskonzept ist Grundlage für die Ausführung.

2.6 Frist, Zeitablauf

Diese Genehmigung gilt bis zum _____ (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG)

2.7 Bedingung, Sicherheitsleistung

Diese Genehmigung gilt unter folgenden Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG):

Vor Beginn ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG):

2.8 Auflagen

Diese Genehmigung gilt unter folgenden Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

2.9 Vorbehalt von Nebenbestimmungen

(§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3 Voruntersuchungen und Dokumentation

(meistens Bedingung, siehe Nr. 2.7)

3.1 Allgemeine Voruntersuchungen (siehe Kennzahl 46.40)

Vor Beginn der Maßnahme sind auf Kosten des Maßnahmeträgers folgende Voruntersuchungen an dem Denkmal durchzuführen, deren Ergebnisse rechtzeitig von der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Landesamt für Landesamt für Denkmalpflege abzunehmen sind:

1. Quellenarbeit _____
2. Aufmaße _____
3. Naturwissenschaftliche Untersuchungen _____
4. Befunduntersuchung _____
5. Bestands- und Zustandsdokumentation _____
6. Statisches Gutachten _____
7. Anlage des Grundwerks eines Raumbuchs

Hinweise: Die Anforderungen müssen vollzugsfähig detailliert und formuliert werden (Bestimmtheitsgrundsatz bei Verwaltungsakten, § 37 VwVfG).

3.2 Geeignete Fachleute

Als geeignete Fachleute zur Durchführung der Voruntersuchungen können unverbindlich z. B. genannt werden _____ (i. d. R. mindestens 3 Namen).

3.3 Finanzierung

Die Voruntersuchungen und Dokumentationen sind vom Maßnahmeträger zu finanzieren, da sie Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit sind. Die Kosten können steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie mit der Bescheinigungsbehörde _____ abgestimmt wurden. Zu den Kosten können Zuschussanträge bei folgenden Institutionen gestellt werden: _____ .

3.4 Dokumentation

Die durchzuführenden Maßnahmen sind beginnend mit der Aufnahme der Arbeiten bis zu ihrem Abschluss in Zeichnungen, Fotos und mit Beschreibungen aussagekräftig zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde zu überlassen.

3.5 Vorbehalt von Nebenbestimmungen

siehe Nr. 2.9.

4 Bedingungen und Auflagen für einzelne Bauteile

4.1 Fassade

4.1.1

Ausbesserung und Wiederherstellung

Die Putzflächen, Stein-, Ziegel-, Stuck- und Holzteile sind zu erhalten und in Form, Struktur und Material dem Bestand entsprechend auszubessern bzw. wieder herzustellen.

4.1.2

Befunduntersuchung und Musterabnahme

Vor Ausführung der Putz- und Malerarbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft Befunduntersuchungen an folgenden Teilen _____ durchzuführen sowie Putz- und Farbmuster anzusetzen und durch die Untere Denkmalschutzbehörde abnehmen zu lassen.

4.1.3

Musterabnahme

Vor Ausführung der Putz- und Malerarbeiten sind Putz- und Farbmuster anzusetzen und durch die Untere Denkmalschutzbehörde abnehmen zu lassen.

4.1.4

Farbkonzept

Diese Erlaubnis gilt für das am _____ festgelegte Farbkonzept:

Putzflächen: _____

Architekturgliederungen: _____

Zierstück: _____

Sockel: _____

Erdgeschoßzone: _____

Fensterstock: _____

Fensterflügel: _____

Fensterläden: _____

Balkongitter

und

Brüstungen: _____

Fenster-

und

Gesimsbleche: _____

Haustüren

und

Haustore: _____

Dachrinnen

und

Fallrohre: _____

Dachverblechungen: _____

Weiteres: _____

4.1.5

Abweichungen vom Farbkonzept

Wenn von diesem Farbkonzept abgewichen werden soll, ist eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

4.1.6

Technik

Soweit die Abnahme des Putzes genehmigt ist, steht dies unter der Bedingung einer Abnahme von Hand, nicht mit Bohrhammer oder anderen Maschinen.

4.2 Fenster, Fensterläden

4.2.1

Erhaltung und Restaurierung

Die historischen Fenster sind zu erhalten und ggf. fachgerecht zu restaurieren.

4.2.2

Nachbau bei Irreparabilität

Neue Fenster sind in Maß, Material, Konstruktion, Teilung und Profilierung detailgetreu dem ursprünglichen historischen Bestand entsprechend zu fertigen.

4.2.3

Werk- und Detailplanung

Vor Beginn der Fertigung neuer Fenster ist eine Werk- und Detailplanung (Alt- und Neufenster mit Bemaßung 1:10, Detailschnitte 1:1) der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen. Dabei sind die Maße, die Konstruktion und auch die Profilierung der einzelnen Stock- und Flügelteile einschließlich ihrer Sprossen exakt von den Originalfenstern zu übernehmen und durch ein genaues Aufmaß nachzuweisen. Die abgenommene Planung ist Bedingung für diese Genehmigung.

4.2.4

Detailfragen

Detailfragen (wie z. B. Fenstersprossen, Profile, Wetterschenkel, Anstriche) sind rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

4.2.5

Wiederverwendung historischer Beschläge

Vom Antragsteller sind Vorschläge auszuarbeiten, wie die Beschläge der vorhandenen Fenster an den neuen Fenstern wiederverwendet werden können. Die Detaillösungen sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

4.2.6

Historische Verglasungen

Die originalen Glasscheiben sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren. Detailfragen sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

4.2.7

Fertigung entsprechend Planung

Die neuen Fenster sind der vorgelegten und abgenommenen Planung entsprechend zu fertigen.

4.2.8

Fensterläden instandsetzen

Die Fensterläden sind zu erhalten. Beschädigungen sind in Form, Struktur und Material dem historischen Bestand entsprechend auszubessern.

4.2.9

Fehlende Fensterläden

Fehlende Fensterläden sind dem historischen Bestand entsprechend zu ergänzen. Vor Beginn der Fertigung der neuen Fensterläden ist eine Werk- und Detailplanung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen. Dabei sind die Maße, die Konstruktion und die Profilierung von den originalen Fensterläden zu übernehmen und durch ein genaues Aufmaß nachzuweisen.

4.3 Schaufenster, Markisen, Werbung

4.3.1

Erhaltung und Restaurierung

Die historischen Schaufenster sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.3.2

Nachbau bei Irreparabilität

Neue Schaufenster sind in Maß, Material, Konstruktion und Erscheinungsbild detailgetreu dem ursprünglichen historischen Bestand entsprechend zu fertigen.

4.3.3

Werk- und Detailplanung

Vor Beginn der Fertigung der neuen Schaufenster ist eine Werk- und Detailplanung (Ansichten, Profilschnitte) der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen.

4.3.4

Fertigung entsprechend Planung

Die neuen Schaufenster sind der am _____ vorgelegten und abgenommenen Planung entsprechend zu fertigen.

4.3.5

Markisen

Die Markisen über den Schaufenstern sind als Ausstellmarkisen zu gestalten. Konstruktion, Material, Farbigkeit und Details sind vor Beginn der Fertigung mit der _____-Behörde festzulegen.

4.3.6

Werbeanlagen

Die beantragten Werbeanlagen werden mit folgenden Bedingungen genehmigt:
_____ (ausführen).

4.4 Haustüren, Tore

4.4.1

Erhalt und Reparatur Haustür

Die bestehende Haustür ist zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren. Beschädigte oder fehlende Teile sind in Form, Struktur und Material dem historischen Bestand entsprechend auszubessern.

4.4.2

Erhalt und Reparatur Einfahrtstor

Das bestehende Einfahrtstor ist zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren. Beschädigte oder fehlende Teile sind in Form, Struktur und Material dem historischen Bestand entsprechend auszubessern.

4.4.3

Nachbau bei Irreparabilität

Nachweislich nicht mehr reparable Haustüren und Tore sind in Material, Konstruktion und Erscheinungsbild detailgetreu dem historischen Bestand entsprechend zu fertigen.

4.4.4

Nachbau Haustür

Die neue Haustür ist in Material, Konstruktion und Erscheinungsbild detailgetreu dem historischen Bestand entsprechend zu fertigen.

4.4.5

Nachbau Einfahrtstor

Das neue Einfahrtstor ist in Material, Konstruktion und Erscheinungsbild detailgetreu dem historischen Bestand entsprechend zu fertigen.

4.4.6

Werk- und Detailplanung

Vor Beginn der Fertigung der neuen Haustür und _____ ist eine Werk- und Detailplanung (Ansichten und Schnitte) der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen.

4.5 Dach, Spenglerarbeiten, Kamine

4.5.1

Erhaltung von Dachkonstruktion und Deckung

Die bestehende Dachkonstruktion und Deckung sind zu erhalten. Folgende Arbeiten werden genehmigt: _____

4.5.2

Dachdeckung

Bei der Erneuerung der Dacheindeckung sind zu verwenden _____

4.5.3

Spenglerarbeiten

Spenglerarbeiten sind in _____ auszuführen.

4.5.4

Anstrich der Verblechungen

Verblechungen sind in einem dunklen, matten Farbton auszuführen _____.

4.5.5

Erhalt und Wiederherstellung der Kamine

Die bestehenden Kamine sind in Material und Form zu erhalten / wiederherzustellen.

4.5.6

Verputzung der Kamine

Gemauerte Kamine sind zu verputzen.

4.5.7

Abluftkamine

Abluftkamine aus Blech sind farblich an Fassade und Dach anzupassen.

4.6 Dachgauben / Balkone

4.6.1

Erhaltung bzw. Wiederherstellung

Die Dachgauben sind in Material und Form dem Bestand entsprechend zu erhalten / zu reparieren.

4.6.2

Deckung

Die Dachgauben sind wieder mit _____ zu decken.

4.6.3

Neue Dachgauben, Detailplanung

Die Detailgestaltung der neuen Dachgauben ist rechtzeitig vor Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen. Eine Werk- und Detailplanung ist zur Abnahme vorzulegen. Die abgenommene Planung ist Grundlage für diese Genehmigung.

4.6.4

Werk- und Detailplanung für Gaubenfenster

Vor Beginn der Fertigung der Gaubenfenster ist eine Werk- und Detailplanung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen. Die abgenommene Planung ist Grundlage für diese Genehmigung.

4.6.5

Erhaltung und Restaurierung der Balkone

Die bestehenden Balkone sind zu erhalten. Beschädigte oder fehlende Teile sind in Form, Struktur und Material dem Bestand entsprechend auszubessern / zu ergänzen.

4.6.6

Neue Balkone

Die Gestaltung der neuen Balkone ist im Detail mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

4.7 Treppenhaus

4.7.1

Schutz der Ausstattungsdetails

Bestehende Ausstattungsdetails wie Türen, Türstöcke, Supraporten, Wandverkleidungen, Treppen, Treppengeländer, Treppenraumfenster, Parkettböden, Wand- und Bodenfliesen, Malereien, Zierstuck, Beleuchtungskörper sind während der

Arbeiten durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

4.7.2

Treppenhaus, Erhaltung und Restaurierung

Die Ausstattungsdetails des Treppenhauses wie z. B. Treppe, Treppengeländer, Wohnungseingangstüren, Treppenraumfenster, Stuckdecken, Wandverkleidungen, Beleuchtungskörper, Malereien, Verglasungen, Boden- und Wandfliesen sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.7.3

Absprachepflicht bei Veränderung

Jede Veränderung im Treppenhaus ist im Detail vorher mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

4.7.4

Aufzugsanlage

Vor Beginn der Herstellung der Aufzugsanlage ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Detailplanung zur Abnahme vorzulegen. Die abgenommene Planung ist Grundlage für diese Genehmigung.

4.8 Innenräume

4.8.1

Schutz der Ausstattungsdetails

Historische Ausstattungsdetails wie Türen, Türstöcke, Wandverkleidungen, Holz- und Parkettböden, Wand- und Bodenfliesen, Malereien, Zierstuck, Kachelöfen, Beleuchtungskörper sind während der Arbeiten durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen zu schützen.

4.8.2

Erhaltung und Restaurierung

Sämtliche historische Ausstattungsdetails in den Räumen des Denkmals wie Türen, Türstöcke, Stuckdecken, Putze, Decken- und Wandmalereien, Vertäfelungen, Fliesen, Holz- und Parkettböden, Kachelöfen, Beleuchtungskörper sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.8.3

Absprache bei Eingriffen

Veränderungen der historischen Ausstattung der Innenräume bedürfen der vorherigen Festlegung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

4.8.4

Erhaltung historischer Innentüren

Die bestehenden Innentüren sind zu erhalten und fachgerecht instand zu setzen.

4.8.5

Wiedereinbau historischer Innentüren

Die von den beantragten Grundrißänderungen betroffenen Türen sind Bestandteil der historischen Ausstattung des Baudenkmals. Sie sind daher einschließlich ihrer Türstockverkleidungen fachgerecht auszubauen, instand zu setzen und nach Festlegung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde an geeigneter Stelle wieder einzubauen.

4.9 Außenanlagen

4.9.1

Außenanlagen

Die Außenanlagen (_____) sind Bestandteil des Denkmals. Sie sind zu erhalten. Folgende Maßnahmen werden genehmigt _____ .

4.9.2

Garteneinfriedung

Die bestehende Garteneinfriedung ist zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.9.3

Gartentor

Das bestehende Gartentor ist zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.9.4

Brunnen

Der bestehende Brunnen ist zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

4.9.5

Gartenskulpturen

Die bestehenden Gartenskulpturen sind zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.

5 Archäologie / Bodendenkmäler

5.1 Mögliche Funde, Arbeitsbeginn

5.1.1

Das Vorhaben befindet sich in Bereichen, deren Baugeschichte stellenweise weit in die Geschichte zurückreicht. Bei Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüchen usw. ist damit zu rechnen, dass Befunde wie Mauern, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinengruben und Abfallgruben, Estriche und andere Böden, Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher oder Gräber), gemauerte Fluchtgänge sowie auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Holzgeräte, Knochen, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Käämme, Schlüssel, Besteck usw.) zum Vorschein kommen.

5.1.2

Der Beginn der Erdarbeiten und Arbeiten im Kellerbereich ist der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzukündigen. Der konkrete Arbeitsbeginn in diesem Bereich ist der Behörde mindestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

5.1.3

Im Falle der Entdeckung von bedeutenden Befunden (z. B. hochwertiger Architekturreste) muss mit der Forderung zu deren Erhaltung am Originalstandort und den sich daraus ergebenden Folgen (Umplanung) gerechnet werden.

5.2 Anzeigepflicht

Werden im Zuge der Bodenbewegungen oder Abbrucharbeiten Bodendenkmäler oder Funde der oben beschriebenen Art beobachtet, so ist der Fund unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Der Fundort und die aufgefundenen Gegenstände sind zunächst unverändert zu belassen (§§ _____ DSchG).

5.3 Aufbewahrung der Fundgegenstände

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt _____ oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben.

5.4 Fundbergung

Die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler sind zu dulden.

5.5 Entfernung Rotlage

Nach vorsichtigem Abtrag der Humusschicht mit einem Radlader oder einer Schubraupe darf die Entfernung weiterer Bodenschichten nur mit einem Hydraulikbagger mit ungezählter Böschungs- oder Humusschaufel / von Hand vorgenommen werden. Die Entfernung von Bodenschichten unterhalb der Humusschicht darf nur unter Aufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege durchgeführt werden und ist daher rechtzeitig anzukündigen.

5.6 Grabung, Freigabe

5.6.1

Sollten hierbei Bodendenkmäler zutage treten, so hat der Antragsteller eine sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege/ Bodendenkmalpflege oder eine von diesem anerkannte / beauftragte Fachfirma zur wissenschaftlichen Auswertung und ggf. Bergung der Bodendenkmäler in Auftrag zu geben und die Kosten zu tragen.

5.6.2

Die archäologischen Untersuchungen dürfen nicht durch Bauarbeiten behindert oder gefährdet werden.

5.6.3

Die Freigabe der betroffenen Fläche nach Ende der Untersuchung / Grabung bleibt vorbehalten und kann nur durch das Landesamt / die _____ -behörde erfolgen.

5.7 Absicherung des Grabungsareals

Im Falle notwendig werdender archäologischer Grabungen ist das Grabungsareal gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5.8 Grabungsdokumentation

Sofern eine Fachfirma mit den wissenschaftlichen Grabungen beauftragt werden muss, sind dem Landesamt für Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde die Dokumentation über Durchführung und Abschluß der Maßnahmen in Zeichnungen, Fotos und Beschreibungen vorzulegen und zu überlassen.

5.9 Schatzregal

Nach Maßgabe des § _____ DSchG fallen die Funde in das Eigentum des Landes _____. Sie sind unverzüglich der _____ Behörde zu übergeben.

6 Adressen

(jeweils angeben)

6.1 Untere Denkmalschutzbehörde

6.2 Baugenehmigungsbehörde

6.3 Denkmalfachbehörde